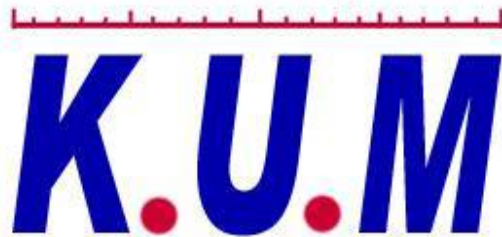


**Kooperationsverbund
unabhängiger
Messdienstunternehmen e.V.**



**Diskussionsplattform für die Umsetzung der EED in
nationales Recht unter Berücksichtigung DSGVO und der
HeizkostenV**

Vorstellung der K.U.M. e.V.

Der Kooperationsverbund unabhängiger Messdienstunternehmen e.V. (K.U.M. e.V.) wurde am 23.3.2001 in Nestethal-Heiligenrode bei Kassel gegründet.

Er ist ein Verbund von regional tätiger Messdienstunternehmen aus dem Bereich der Heizkostenabrechnung und der Nebenkostenabrechnung.

Der KUM hat sich zur Aufgabe gemacht, in diesem Arbeitsfeld die Zusammenarbeit unter den Dienstleistern und den Anwendern zu fördern und Informationen zur Heizkostenabrechnung zu publizieren.

Der KUM nimmt auch Themengebiete auf, die das Arbeitsfeld der Heiz- und Nebenkostenabrechnung tangieren. Dies sind insbesondere die Themen Rauchwarnmelder Legionellenprüfung nach der Trinkwasserverordnung.

Die im KUM e.V. zusammengeschlossenen mittelständischen Messdienstunternehmen zeichnen sich durch besondere Kundennähe und persönlichen Service aus. Sie sind gerade auch auf die kleineren Liegenschaften und auch multienergetisch versorgten Liegenschaften spezialisiert.

Soweit im Submetering unzureichender Wettbewerb bemängelt wird, repräsentieren die Mitgliedsunternehmen des KUM e.V. einen Teil der möglichen Wettbewerber der in der ARGE Heiwako zusammengeschlossenen Großunternehmen.

Wir rechnen für über eine halbe Millionen Menschen die
Energiekosten ab



■ Standorte unserer Meßdienstunternehmen

● Fördermitglieder der K.U.M.e.V

Leistungen des KUM für Mitglieder

Erfahrungsaustausch der Mitglieder und mit den Herstellern von Geräten und Software

Weiterbildung der Mitglieder in den Bereichen

- Betriebswirtschaft,
 - Recht der Heizkostenabrechnung
(Fachkraftausbildung in 4 Modulen),
 - Abrechnung multienergetischer Anlagen
 - Gestaltung von Verträgen
 - Datenschutz
 - Vertriebsschulung,
 - Eichrecht, technische Fortbildung
-
- Arbeitsgruppen zu Weiterentwicklung der Muster Verträge und zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie
 - Bereitstellung von Musterverträgen
 - Hotline für Nutzer von Rauchwarnmelder
 - Rechtsberatung der Mitglieder
 - Informationen über Newsletter zu gesetzlichen Änderungen und aktuellen Urteilen
 - Regelmäßige Informationen von Geräteherstellern und Softwareanbietern zu technischen Entwicklungen und Produktangeboten

Arbeitsgruppe Umsetzung EED

Die K.U.M.e.V. hat sich die Aufgabe gestellt für die Mitgliedsunternehmen die Umsetzung der EED vorzubereiten in Verbindung mit der Datenschutzverordnung und HeizkostenV.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe setzt sich aus den 3 nachstehenden Firmen zusammen.

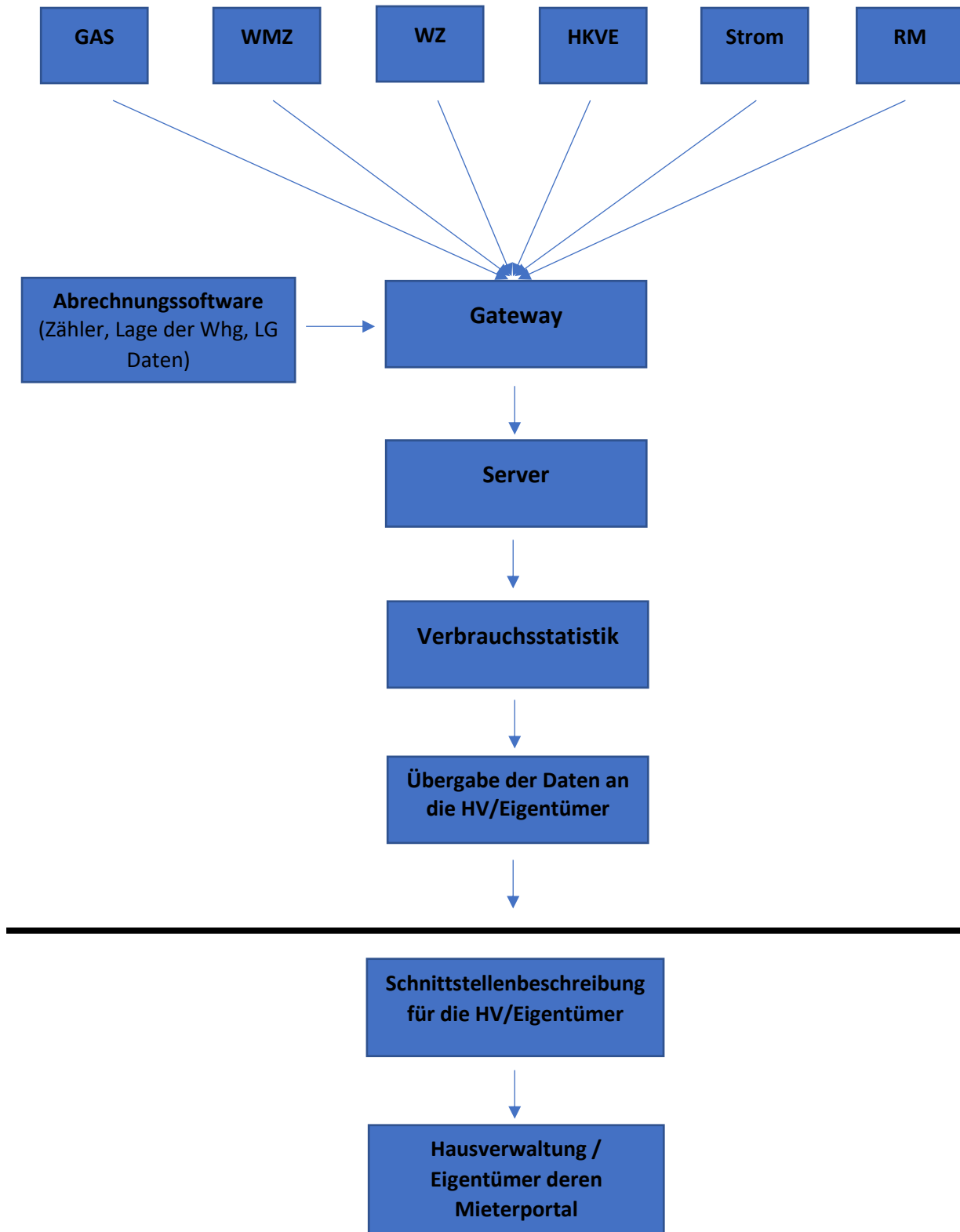
<p>Burkhard Inreiter</p> <p>INHA Haustechnik GmbH Hechinger Straße 38 72145 Hirrlingen Telefon: 07478 / 935050 Telefax: 0747 / 9350550 E-Mail: service@inha-net.de www.inha-net.de</p>	<p>Rüdiger Drewes</p> <p>WESER ABLESEDIENST GmbH Raiffeisenstraße 19 28844 Weyhe Telefon: 04203 / 783240 Telefax: 04203 / 783245 E-Mail: ruediger.drewes@wad-veyhe.de www.weser-ablesedienst.de</p>	<p>Dipl. Ing.Siegfried Walther</p> <p>IHT EnergieService GmbH Kastanienstr. 11 15890 Eisenhüttenstadt Telefon: 03364 / 2327 Telefax: 03364 / 290341 E-Mail: s.walther@iht-ehst.de www.iht-ehst.de</p>
--	--	---

Für den rechtlichen Rahmen zur Umsetzung der EED steht der Arbeitsgruppe unser Rechtsanwalt zur Verfügung.

Rechtsanwalt Martin Alter

Strunz-Alter Rechtsanwälte
Zschopauer Straße 216
09126 Chemnitz
Telefon: 0371 53 53 800
Telefax: 0371 53 53 888
E-Mail: kanzlei@strunz-alter.de
www.strunz-alter.de

Schematische Aufbau des Portals



Monatliche Verbrauchsinformation für den Mieter



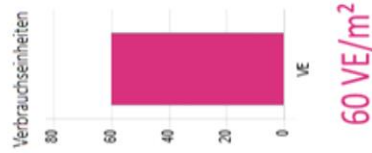
Energy Plattform

Wohnung Gesamt

aktueller Zeitraum
 Monat: Juli 2019
 Datum:



Vorjahres Zeitraum
 Monat: Juli 2018
 Datum:



Durchschnittswert der Liegenschaft:
 90 VE/m²

HKVE = KC bewertete Verbrauchswerte
 des Monats / Fläche (VE/m²)
 WMZ = Monatswert / Fläche (VE/m²)
 WZ = Monatswert / Person oder WE

15.07.2019
 17:28

Diskussionspunkte zur Mieterinfo und schematischen Aufbau des Portals

- Zusammenführung der Daten unter dem Gesichtspunktes der DSGVO
- Darstellung des Verbrauches
 - als bewertete Zahl
 - als Prozentwert
 - klimabereinigt
- Nutzerwechselthematik
- bei Liegenschaften bei denen nach Rohrwärme abgerechnet wird
- Schnittstelle zur Hausverwaltung/Eigentümer

Vorschläge zur Umsetzung der EED in der Heizkostenverordnung

Diskussionsbedarf Heizkostenverordnung

A. zu korrigierende Probleme der derzeitigen HKVO

1. Vorschlag für eine Neuregelung zur Rohrwärme

- derzeit keine Anwendbarkeit bei Rohren im Estrich und unter Putz (BGH, Urteil vom 15.03.2017 - VIII ZR 5/16 -)
- Lösung:
Streichung § 7 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 HeizkV

An systematisch richtiger Stelle als § 5 Abs. 1a:
„Die Erfassung des Wärmeverbrauchs erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik.“

→ Verweis auf DIN EN 834 und VDI 2077 Blatt 3.5

Derzeit besteht keine Rechtssicherheit dahingehend, wie Anlagen mit Rohrwärmeproblemen abgerechnet werden können, wenn die Leitungen unter Putz oder im Estrich verlegt sind. Von dem Problem ist eine große Anzahl von Liegenschaften betroffen.

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 9b Abs. 3 S. 2 lit. b EED.

2. Änderungsvorschlag bezüglich der Kostenabtrennung für Warmwasser in § 9 Abs. 2 HeizkostenV:

- (2) Die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge (Q) ist ~~ab dem 31. Dezember 2013~~ mit einem Wärmehähler zu messen. **Der gemessene Wert ist um den Nutzungsgrad der Wärmeerzeugung zu korrigieren. ...**

Derzeit wird bei Anlagen mit eigenem Wärmeerzeuger der Nutzungsgrad der Anlage bei der Ermittlung des Kostenanteils für Warmwasserbereitung nicht berücksichtigt. Dadurch werden die Kostenanteile zum Nachteil der Heizkosten verschoben.

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikel 9b Abs. 3 der EED

Verweis auf Regeln der Technik für die Kostenaufteilung bzw. Korrektur der Erfassungswerte durch Berücksichtigung des Nutzungsgrades

3. Änderungsvorschlag für Ausfall des Wärmehählers für Warmwasser

- Einfügung § 9a Abs. 3:
„Kann der anteilige Wärmeverbrauch für die Warmwasserbereitung gemäß § 9 Absatz 2 S. 1 für einen Abrechnungszeitraum wegen Geräteausfalls oder aus anderen zwingenden Gründen nicht ordnungsgemäß erfasst werden, kann er nach den Gleichungen in Satz 2 oder 4 des § 9 Absatz 2 bestimmt werden.“

Die verbrauchsabhängige Abrechnung bei verbundenen Anlagen setzt eine verbrauchsabhängige Kostenabtrennung für Warmwasser voraus. Durch die Ergänzung wird gewährleistet,

dass auch bei Ausfall des Wärmezählers für Warmwasser eine verbrauchabhängige Abrechnung erfolgen kann.

B. fehlende Regelungen der HKVO (Ergänzungsbedarf)

1. Probleme der Anknüpfung HeizkostenV und VDI 2077 für erneuerbare Energien und multienergetische Anlagen

- BHKW-Kostenabtrennung ist ein vorgelagertes Problem => Regelung in HeizkostenV nicht notwendig
- nach Wortlaut nur bei ausschließlicher Nutzung regenerative Energien
- analoge Anwendung noch nicht durch Rechtsprechung bestätigt
- Kostenzuordnung im Rahmen des § 9 HeizkostenV derzeit problematisch bei Solarthermieanlagen und Wärmepumpen

Vorschlag zur Neuregelung zu § 9 Abs. 1 S. 5 HeizkV:

„Bei Anlagen, die ganz oder teilweise die Wärme nicht aus Heizkesseln oder aus eigenständiger gewerblicher Wärmelieferung beziehen, können anerkannte Regeln der Technik zur Aufteilung der Kosten verwendet werden.“

2. Regelung zu Verbrauchsinformationen

Kann die Regelungen zur Ablesequittung ersetzen. Die Regelungen zur Ablesequittung sind derzeit ohnehin kaum relevant und bei kurzfristigen Verbrauchsinformationen überflüssig.

3. Interoperabilität

Geboten erscheint eine Regelung für offene Übertragungsformate (vergleichbar GPKE und GeLi Gas).

Wettbewerbsbehinderungen, wie sie vom Bundeskartellamt in der Sektoruntersuchung Submetering vom Mai 2017 festgestellt wurden, könnten durch eine Pflicht zur Herausgabe von Verschlüsselungscodes an den Kunden oder dessen Beauftragten abgebaut werden. Dadurch können die Vorgaben des Artikel 11a Abs.3 EED umgesetzt werden.

Die Regelungen zu Interoperabilität sollten auch für die Übertragung der Daten über ein Smartmetergateway gelten.

4. Laufzeitvereinbarung

Der flächendeckende Einsatz von fernauslesbaren Geräten führt zu erheblichen wiederkehrenden Investitionen in die Messtechnik, da diese Eichfristen unterworfen ist bzw. nur eine begrenzte Lebensdauer aufweist.

Der erhebliche Ressourceneinsatz für die Herstellung und den Einbau der Messtechnik sollte dadurch eingegrenzt werden, dass die vertragliche Überlassung der Messtechnik für die regelmäßige Nutzungsdauer der Geräte wirksam vereinbart werden kann. Gerade im Bereich der Wohnungseigentümergeinschaften und der kleineren Privatvermieter sind die Überlassungsverträge für die Gerätetechnik regelmäßig dem AGB-Recht unterworfen. Nach der Rechtsprechung des BGH können beispielsweise in AGB mit Verbrauchern Gerätemietverträge über Heizkostenverteiler nicht über die übliche Nutzungsdauer von 10 Jahren wirksam geschlossen werden.

Eine mögliche Lösung wäre eine abweichende Regelung zum AGB-Recht wie in § 32 AVBFernwärmeV für Gerätemiete.

5. Übergangsfristen

Es sollten die Übergangsfristen für Nachrüstung mit fernauslesbaren Geräten verlängert werden. Zunächst sind bereits Gerätemietverträge für Laufzeiten von bis zu 10 Jahren außerhalb von AGB-regelungen bindend auch nach dem 01.01.2017 geschlossen worden. Die Nachrüstpflicht würde entweder Gebäudeeigentümer oder die Messdienste erheblich belasten. Aus Sicht des KUM e.V. erscheint es auch ökologisch nicht sinnvoll, funktionierende Geräte vorzeitig auszutauschen und zu vernichten. Eine solche Vorgehensweise wäre mit dem Zweck der EED kaum vereinbar.